

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Grundsteuergesetz

Der Gemeinderat hat durch Hebesatz-Satzung vom 17. Juni 2020, die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf

445 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

445 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Kalenderjahr 2021 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Formulare zur Erteilung einer Einzugsermächtigung können bei der Abgabenverwaltung der Stadt Geislingen, Hauptstr. 1, 73312 Geislingen an der Steige, angefordert werden, oder über www.geislingen.de/Formulare abgerufen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Geislingen, Hauptstr. 1, 73312 Geislingen an der Steige erhoben werden.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Der Gemeinderat wird die Haushaltssatzung 2021 erst in der Sitzung am 03.03.2021 beschließen. Sollte in dieser Sitzung eine Änderung der Grundsteuerhebesätze beschlossen werden, wird die Stadtverwaltung entsprechende Grundsteueränderung- bzw. nachforderungsbescheide für das Kalenderjahr 2021 erlassen.

Geislingen an der Steige, den 09.12.2020
Bürgermeisteramt

Frank Dehmer
Oberbürgermeister